

BUNDESGESETZ ÜBER DIE REGIONALPOLITIK
VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN

Stellungnahme
Seilbahnen Schweiz SBS

Bern, August 2004

BUNDESGESETZ ÜBER DIE REGIONALPOLITIK
VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN

Stellungnahme
Seilbahnen Schweiz SBS

Bern, August 2004

Herr Bundespräsident
Joseph Deiss
Vorsteher des EVD
3003 Bern

Bern, im August 2004

**Vernehmlassung Bundesgesetz über die Regionalpolitik
Stellungnahme Verband Seilbahnen Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Regionalpolitik. Der Dachverband Seilbahnen Schweiz SBS vertritt die Interessen der schweizerischen Seilbahnunternehmen. SBS begrüsst die grundsätzliche Ausrichtung der Neuen Regionalpolitik und betont gleichzeitig, dass eine gut koordinierte Regionalpolitik ein unabdingbares Instrument für die nachhaltige Entwicklung der Schweiz ist. Wir machen den Bundesrat zusätzlich darauf aufmerksam, dass ein verfassungsmässiger Auftrag besteht, strukturschwache Landesgegenden zu unterstützen, falls diese in ihrer Existenz gefährdet sind.

SBS ist überzeugt, dass mit der neuen Stossrichtung der Regionalpolitik – Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der Innovation und der Wertschöpfung – den strukturellen Schwie-

rigkeiten in verschiedenen Regionen der Schweiz begegnet werden kann. Seilbahnen Schweiz ist grundsätzlich der Meinung, dass das Bundesgesetz über die Regionalpolitik die nötigen Voraussetzungen dafür schafft.

Wir sind aber der Meinung, dass die Aufhebung des IHG und RegioPlus, nicht zu einer Lücke bei der staatlichen Investitionshilfe auf Kosten der Seilbahnbranche führen darf. Genau dies wäre gemäss Gesetzesentwurf aber der Fall.

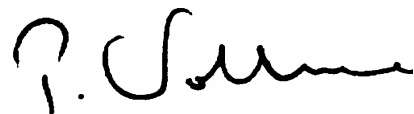
SBS setzt sich entschieden dafür ein, dass die unbestritten wichtige Seilbahnbranche für die Tourismuswirtschaft und das Berggebiet im Bundesgesetz über die Regionalpolitik gebührend berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüssen

Seilbahnen Schweiz



Louis Moix, Präsident



Peter Vollmer, Direktor

Inhalt

<u>A</u>	<u>SIEBEN POSTULATE ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE REGIONALPOLITIK</u>	8
<u>B</u>	<u>ALLGEMEINE BEMERKUNGEN VON SBS</u>	12
B.1	VOLKSWIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DES TOURISMUS	12
B.2	BEDEUTUNG DER SEILBAHNEN FÜR DEN TOURISMUS	14
<u>C</u>	<u>STELLUNGNAHME ZUM VERNEHMLASSUNGSBERICHT</u>	15
C.1	AUSGANGSLAGE	15
C.2	FINANZHILFEN FÜR INNOVATION, UNTERNEHMERTUM UND WERTSCHÖPFUNGSSYSTEME?	18
C.3	DIE „STIFTUNG REGIONALENTWICKLUNG“	20
C.4	BEDEUTUNG DER SEILBAHNEN ALS ENTWICKLUNGSIINFRASTRUKTUR	23
C.5	FINANZIERUNG DES STIFTUNGSKAPITALS	24
C.6	FINANZIERUNG VON PROGRAMMEN UND PROJEKTEN	27
C.7	ENORME BEDEUTUNG DER SEKTORALPOLITIKEN	29
<u>D</u>	<u>DIE GESETZESARTIKEL</u>	31

A Sieben Postulate zum Bundesgesetz über die Regionalpolitik

Seilbahnen Schweiz vertritt die Meinung, dass eine gut strukturierte und zielorientierte Regionalpolitik ein unabdingbares Instrument für die nachhaltige Entwicklung der Schweiz ist. Eine griffige Regionalpolitik stützt sich auf die Bundesverfassung Artikel 103 und 104. Die Regionalpolitik ist eine wichtige Stütze strukturschwacher Regionen der Schweiz und leistet einen wichtigen Beitrag zur dezentralen Besiedlung des Landes.

Die Tourismuswirtschaft nimmt in der Strukturpolitik eine besondere Stellung ein. Sie ist vor allem im Berggebiet die einzige wertschöpfungsstarke Branche. Die Seilbahnbranche als Rückgrat des Bergtourismus erzeugt einen zentralen Multiplikatoreffekt für die regionalen Bruttoinlandprodukte. Dies konnte in verschiedenen Studien nachgewiesen werden.

Mit dem Fokus auf die Tourismuswirtschaft stellt Seilbahnen Schweiz im Folgenden sieben Postulate in Bezug auf die Neue Regionalpolitik vor, die in die Bundesstrategie und damit in das künftige Bundesgesetz über die Regionalpolitik integriert werden sollen.

Postulat 1

Die Neue Regionalpolitik ist in zwei Perimeter aufzuteilen: Agglomerationen/grenzüberschreitende Grossregionen und Berggebiet/ländlicher Raum.

Strukturschwache und strukturstarke Regionen sind klar zu trennen. Die finanziellen Mittel im Rahmen der Regionalpolitik sind auf die strukturschwachen Räume zu konzentrieren (Berggebiet und ländlicher Raum). Die strukturstarken Regionen (Agglomerationen/grenzüberschreitende Regionen) werden über eine wirkungsvolle Sektoralpolitik gesteuert.

Postulat 2

Zur finanziellen Unterstützung der Berggebiete und des ländlichen Raums wird eine öffentlich-rechtliche Stiftung gegründet. Diese fördert Innovation, Unternehmertum, Wertschöpfungssysteme und Kooperationen. Die Entwicklungsimpulse kommen von regionalen Akteuren. Im Vordergrund der Finanzhilfe steht aber immer die Umsetzung konkreter Projekte.

Die strukturschwachen Regionen der Schweiz sollen ihre Potentiale in eigener Verantwortung wahrnehmen. Um wirtschaftlich, sozial und ökologisch tragfähige Strukturen schaffen zu können, sind Unternehmertum, Innovationskraft und regionale Kooperationen unabdingbare Voraussetzungen. Die Entwicklungsimpulse kommen direkt aus den Regionen (bottom up). Im Vordergrund der Finanzhilfe stehen aber immer einzelne, konkrete Projekt, die umgesetzt werden müssen.

Postulat 3

Die öffentlich-rechtliche Stiftung ist mit einem Kapitalstock auszustatten, der finanzielle Investitionshilfen in der selben Höhe wie in der Vergangenheit garantiert. Der Bund errichtet das Stiftungskapital dazu bis ins Jahr 2010.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft leistet eine Vorfinanzierung des Stiftungskapitals. Die Mittel kommen aus einer zeitlich eingegrenzten und zweckgebundenen Spezialfinanzierung auf Bundesebene. Die Kantone, Gemeinden und Dritte können sich ebenfalls am Stiftungskapital beteiligen. Die Mittel aus den auslaufenden Instrumenten der Regionalpolitik fliessen an den Bund zurück.

Postulat 4

Die öffentlich-rechtliche Stiftung finanziert Projekte über die Zinserträge des Stiftungskapitals. Bund und Kantone beteiligen sich zu gleichen Teilen an den Finanzhilfen für Projekte.

Die Stiftung muss ein griffiges, wirkungsvolles Instrument sein. Sie stellt einen jährlichen Unterstützungsbetrag von 120 Mio Franken zur Verfügung. Die Stiftung und die Kantone beteiligen sich paritätisch an den Finanzhilfen für Projekte.

Postulat 5

Die öffentlich-rechtliche Stiftung konstituiert sich als „Schweizerisches Kompetenzzentrum Regionalentwicklung“.

Die zentrale Kompetenz der Stiftung liegt in den Bereichen Know-how-Transfer von Hochschulen zu den Anspruchsgruppen in den Regionen, Unterstützung des Regionalmanagements und Transferleistungen zu Kantonen und Gemeinden. Die Stiftung gewährt Finanzhilfen aufgrund klar definierter Kriterien. Die Koordination zwischen der Stiftung und den Kantonen muss dabei gewährleistet sein.

Postulat 6

Die Förderung von Seilbahnen als bedeutende Entwicklungsinfrastruktur ist explizit in das Bundesgesetz über die Regionalpolitik aufzunehmen.

Die Seilbahnen leisten in den strukturschwachen Regionen einen wichtigen Beitrag an die Wertschöpfung. Diese Entwicklungsinfrastruktur ist Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung der Regionen und Grundvoraussetzung für touristische Wertschöpfungssysteme. Die finanzielle Unterstützung der Seilbahnbranche als Entwicklungsinfrastruktur wird in das Bundesgesetz über die Regionalpolitik aufgenommen.

Postulat 7

Der Bund erarbeitet bis 2007 eine koheränte und koordinierte nationale Tourismuspolitik.

Die Tourismuswirtschaft ist unbestritten eine der bedeutendsten Wirtschaftszweige der Schweiz. Im Vergleich mit unseren Nachbarländern wird der Tourismuswirtschaft auf Gesetzesstufe aber eindeutig zu wenig Beachtung geschenkt. Seilbahnen Schweiz fordert vom Bundesrat bis 2007 eine koheränte und koordinierte Tourismuspolitik mit dem Erlass des entsprechenden Instrumentariums.

B Allgemeine Bemerkungen von SBS

B.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung des Tourismus

Die schweizerische Tourismuswirtschaft leistet einen bedeutenden volkswirtschaftlichen Beitrag. Die induzierte Bruttowertschöpfung des Tourismus beträgt annähernd 13 Milliarden Franken. Das sind gegen 4% des Bruttoinlandprodukts. Der grösste Teil dieser touristischen Wertschöpfung wird über den Bergtourismus und ganz speziell über den Wintertourismus generiert. Zudem weist die Tourismuswirtschaft gegen 166'000 Vollzeitstellen aus. Umgerechnet sind dies über 220'000 Arbeitsplätze. Das entspricht rund 5% aller Vollzeitstellen der schweizerischen Volkswirtschaft.

Die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Schweizer Tourismus ist auf grundsätzlich zwei verschiedenen Massstabsebenen zu betrachten: Auf der Ebene der Binnenwirtschaft und auf der internationalen Ebene. Aus der Sicht von Seilbahnen Schweiz SBS ist unbestritten, dass auf beiden Ebenen wettbewerbs- und innovationsfähigere Strukturen geschaffen werden müssen. Strukturhaltung wird von SBS abgelehnt. SBS warnt jedoch eindringlich davor, die staatlich-finanzielle Unterstützung der Tourismuswirtschaft in einem Mass einzuschränken, welches insbesondere die internationale Konkurrenzfähigkeit mindert.

INTERNATIONALE KONKURRENZFÄHIGKEIT DES TOURISMUS

Unsere Nachbarländer als Mitkonkurrenten im Bergtourismus unterstützen ihre nationale Tourismuswirtschaft mit erheblichen staatlichen Mitteln. Zudem stellt die EU mit ihrem Kohäsions- und Strukturfonds ebenfalls finanzielle Mittel zur Verfügung, welche strukturschwachen Regionen zu Gute kommen. Diese internationale Ebene muss vom schweizerischen Gesetzgeber dringendst beachtet werden. Ohne staatlich-finanzielle Zuschüsse zu Gunsten der Tourismuswirtschaft droht die internationale Marginalisierung des schweizerischen Bergtourismus' und damit ein flächendeckender Strukturzusammenbruch im Berggebiet. Dagegen wehrt sich SBS entschieden und plädiert für eine fortgesetzte staatliche Unterstützung der Berggebiete. Die seit 1974 (in Kraft treten des IHG) mittleren staatlichen Subventionen pro Jahr sind auch in Zukunft zu entrichten.

KONKURRENZFÄHIGKEIT DER BINNENWIRTSCHAFT

Auf der Ebene der Binnenwirtschaft soll eine wettbewerbs- und innovationsorientierte Finanzhilfestrategie verabschiedet werden. Das heisst konkret, dass staatlich-finanzielle Mittel in der Neuen Regionalpolitik nur noch unter bestimmten Bedingungen entrichtet werden sollen. Ziel dieser Bedingungen muss es sein,

- regionale Potentiale auszuschöpfen
- Innovation zu fördern

- Kooperationen in touristischen Destinationen zu fördern
- wettbewerbsfähige Unternehmensstrukturen zu fördern und
- eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Aufgrund der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Tourismuswirtschaft für die Schweiz, plädiert SBS für die Konzipierung einer koheränten Tourismuspolitik auf Bundesebene. Hierzu erarbeitet der Bundesrat bis ins Jahr 2007 das notwendige Instrumentarium.

B.2 Bedeutung der Seilbahnen für den Tourismus

Die Seilbahnen zählen zur Entwicklungsinfrastruktur von touristischen Destinationen. Der Bergtourismus und ganz besonders der Wintertourismus ist ohne Seilbahnen undenkbar. Gemäss „Tourisme Satellite Account“ TSA vom Bundesamt für Statistik (BFS) liegt der touristische Anteil der Berg- und Spezialbahnen an der Wertschöpfung bei 92%. Dies unterstreicht die grosse Bedeutung dieser Entwicklungsinfrastruktur für den Tourismus.

Die Bruttowertschöpfung der Bergbahnen beträgt rund 380 Mio Franken pro Jahr. Aufgrund verschiedener Studien zur Bedeutung der Seilbahnen für den Tourismus, muss davon ausgegangen werden, dass die Seilbahnen für den Tourismus

eine zusätzliche Wertschöpfung um den Faktor drei bis fünf induzieren. Dies ergibt eine gesamthaft induzierte Wertschöpfung von gegen 2 Milliarden Franken. Zusammen mit der induzierten Beschäftigung, die von den Bergbahnen ausgeht, kann von einer hoch signifikanten Bedeutung der Bergbahnen für den Tourismus der Schweiz und damit für die gesamte Volkswirtschaft gesprochen werden.

SBS spricht sich auf Grund der nachgewiesenen Bedeutung der Seilbahnen entschieden dafür aus, dass die Entwicklungsinfrastruktur Seilbahnen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik mindestens im gleichen Umfang staatliche Investitionshilfen erhalten wie mit dem IHG.

C Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht

C.1 Ausgangslage

Die strukturschwachen Räume der Schweiz – grosse Teile des Berggebietes und des ländlichen Raumes – werden von Bund und Kantonen über verschiedene Instrumente (Gesetze) subventioniert. Seit Mitte der Neunzigerjahre zielen die Instrumente vermehrt darauf ab, die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit dieser Räume zu stärken. Grundlegende Zielsetzung dieser Regionalpolitik ist die nachhaltige Strukturverbesserung für Bevölkerung, Wirtschaft und Kulturlandschaft.

Die expliziten Instrumente für das Berggebiet und den ländlichen Raum sind:

- Gesetz über die Förderung des Hotel- und Kurortkredits
- Investitionshilfegesetz für das Berggebiet (IHG)
- Gesetz über Bürgschaftsgewährung in Berggebieten
- Bundesbeschluss zu Gunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen
- Bundesbeschluss über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum „RegioPlus“
- Innovationsprogramm für den Tourismus *innotour*

Leider muss festgestellt werden, dass die Wirkung dieser Instrumente nie fundiert evaluiert wurde. Aus einigen Resultaten der Volkszählungen von 1990 und 2000 wird ersichtlich, dass im Alpenraum und im Jurabogen verschiedene Gemeinden Bevölkerungsverluste verzeichneten. Andere – in den selben geografischen Räumen – konnten hingegen einen Zuwachs der ständigen Wohnbevölkerung verzeichnen. Die Statistik der Unternehmensdemografie des BFS zeigt ähnliche Tendenzen: Geografische Räume mit positiven Unternehmensaldi und solche mit negativen. Welchen Einfluss die Instrumente der Regionalpolitik auf diese Verschiebungen hatten, bleibt aber leider im Dunkeln.

Der Gesetzesentwurf zur Neuen Regionalpolitik fusioniert die bestehenden Instrumente nun zu einem einzigen – der „Stiftung Regionalentwicklung“. SBS erachtet dieses Vorgehen als wenig bis gar nicht empirisch. Vielmehr kommt der Verdacht auf, dass dieses Zusammenlegen der Instrumente willkürlich erfolgte.

Zur Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit von Grossregionen wurde in den Jahren 1999 und 2000 das Programm INTERREG ins Leben gerufen. Auch hierfür fehlen die dringend nötigen Evaluationen weitgehend. Somit können Ursachen und Wirkungen bestimmter Effekte nicht nachvollzogen werden.

Die Konzeption der NRP sieht vor, zwei Gebiets-Perimeter zu unterscheiden: Das Berggebiet und den ländlichen Raum (als kleinräumige Regionalpolitik) sowie Agglomerationen und Grenzregionen (als grossräumige Regionalpolitik). Dabei ist auch vorgesehen, die Zusammenarbeit zwischen Agglomerationen und dem ländlichen Raum zu fördern (Art. 1 des Gesetzesentwurfs). Es wird weiter vorgeschlagen, für beide Perimeter separate Instrumente zu schaffen: Für die grossräumige Regionalpolitik das Instrument „Mehrjahresprogramm“ und für die kleinräumige Regionalpolitik das Instrument „Stiftung Regionalentwicklung“. Diese funktionale Abgrenzung ist sinnvoll und muss trennscharf und explizit in die Gesetzgebung einfließen. SBS ist jedoch klar der Meinung, dass die grossräumige Regionalpolitik über gesetzliche Rahmenbedingungen und die Sektoralpolitik gesteuert werden muss.

Die vorgesehenen finanziellen Mittel des „Mehrjahresprogramms“ sind für das Berggebiet und die ländlichen Regionen zu reservieren und in die Stiftung zu leiten.

SBS begrüsst die Abgrenzung der NRP in zwei Gebiets-Perimeter. Die beiden Perimeter sind grenzscharf von einander zu trennen und müssen so im Gesetz verankert werden. Die finanziellen Mittel von Bund, Kantonen und Gemeinden sind auf die kleinräumige Regionalpolitik (strukturschwache Regionen) zu konzentrieren. Die strukturstarken Regionen (Agglomerationen und das grossräumige Grenzgebiet) werden über eine wirkungsvolle Sektoralpolitik gesteuert.

C.2 Finanzhilfen für Innovation, Unternehmertum und Wertschöpfungssysteme?

Artikel 3 des Gesetzesentwurfs beschreibt die Bedingungen, unter denen Finanzhilfen gewährt werden können. Dabei sollen schwergewichtig Projekte und Programme unterstützt werden, welche das Unternehmertum, die Innovationsfähigkeit und Wertschöpfungssysteme aufbauen sowie die institutionelle Zusammenarbeit fördern.

Diese doch eher offen gehaltenen Bedingungen sind in der Praxis nur sehr schwer fassbar und müssen dringendst konkretisiert werden. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Finanzhilfen nicht in der administrativen Mühle von Konzept- und Strategiearbeiten versickern. Die Notwendigkeit

von Gedankenarbeit in Form von Konzepten wird von SBS zwar nicht in Frage gestellt. Als Konkretisierung müssen aber immer handfeste Projekte, die auch umgesetzt werden, in den Genuss von Finanzhilfen kommen.

SBS ist der Meinung, dass der Auf- und Ausbau von Wertschöpfungssystemen unbedingt angestrebt werden muss. Nur so können nachhaltige Strukturen gefördert werden. Trotzdem weist der Gesetzesentwurf einen Grundlagenirrtum bezüglich dem Konzept „Wertschöpfungssysteme“ auf. Die Entwicklung von Wertschöpfungssystemen und -Clustern braucht Jahre oder sogar Jahrzehnte. Als Beispiel im Makrobereich können hier der Chemie- und Pharma-Cluster der Grossagglomeration Basel/oberes Fricktal, der Mikrotechnologie-Cluster des Jura-Südfusses (Grenchen-Biel-Neuchâtel) oder etwa den Finanz-Cluster von Zürich, Lugano und Genf erwähnt werden. Diese Wertschöpfungssysteme sind über Jahrzehnte organisch gewachsen. Zudem sind sie nicht krisenresistent. Auch solche Wertschöpfungs-Cluster sind von Rezessionen betroffen und können durchaus in sich zusammenbrechen. Eine solche grundsätzliche Krise traf die schweizerische Uhrenindustrie in den Siebzigerjahren.

Das Ziel, Wertschöpfungssysteme aufzubauen, erachtet SBS trotzdem als grundsätzlich richtig. Der Aufbau von funktionalen Wertschöpfungssystemen braucht jedoch Jahre bis Jahrzehnte. Insbesondere bei *strukturschwachen Räumen im inneralpinen Raum* greift das Konzept „Wertschöpfungssysteme“ kaum. *Für diese Regionen kommt auch in Zukunft in*

erster Linie die finanzielle Förderung von Einzelprojekten in Frage.

SBS unterstützt die strategische Ausrichtung der NRP. Die drei Elemente Innovation, Unternehmertum und Wertschöpfung sind zentrale Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung im Berggebiet und im ländlichen Raum. Das Gewicht der Finanzhilfen muss jedoch klar auf der Umsetzung von Projekten und Programmen liegen. Das Berggebiet und der ländliche Raum sind nach wie vor auf die Unterstützung von Einzelbetrieben angewiesen.

C.3 Die „Stiftung Regionalentwicklung“

In den Artikeln 10 bis 13 des Gesetzesentwurfs wird eine öffentlich-rechtliche „Stiftung Regionalentwicklung“ zur Finanzierung der kleinräumigen Regionalpolitik vorgeschlagen. SBS unterstützt und bekräftigt diese Stossrichtung mit Nachdruck. Damit wird eine klare administrative Abgrenzung zur Bundesverwaltung geschaffen. *Die Stiftung darf aber keinesfalls auf die Verwaltung des Stiftungskapitals beschränkt werden.* Vielmehr muss sich eine solche Stiftung als hoch kompetente Institution der schweizerischen Regionalentwicklung positionieren.

„SCHWEIZERISCHES KOMPETENZZENTRUM REGIONALENTWICKLUNG“

SBS ist der Meinung, dass diese Stiftung unter anderem auch Kompetenzen bezüglich der Vergabe von Finanzhilfen haben soll. Zentral ist jedoch die inhaltliche Positionierung. Die Stiftung soll aus der Sicht von SBS als „Schweizerisches Kompetenzzentrum für Regionalentwicklung“ konstituiert werden. Nur mit dieser Ausrichtung hat die Stiftung auch Aussichten auf eine politische Mehrheit. Die Kernkompetenzen der Stiftung sind:

- Bilden und Pflegen von Know-how-Netzwerken hinsichtlich der Regionalentwicklung
- Expliziter Aufbau von Know-how im Bereich des „Standortmanagements“ und „Tourismus“
- Know-how-Transfer von Hochschulen zu den regionalen Akteuren
- Koordination der schweizerische Regionalpolitik zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Regionen
- Unterstützung des Regionalmanagements und Transferleistungen zu Kantonen und Gemeinden
- Aufbau und Führung von Monitoringinstrumenten bezüglich der Wirkung von Finanzhilfen
- Beurteilung von Finanzhilfegesuchen für Programme und Projekte
- Zusammenarbeit zwischen Agglomerationen und dem Berggebiet / ländlichen Raum

Die Gründung einer solchen Stiftung kann nur Vorteile bringen. Die in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen geforderte Bündelung der heute fragmentierten Regionalpolitik wird erreicht. Die Fusion der Instrumente IHG, RegioPlus, Innovationsprogramm für den Tourismus innotour und weitere, werden in der Stiftung gebündelt. Die Rechnungslegung der Stiftung erfolgt transparent. Die Stiftung ist selbst ein Teil der geforderten Neuausrichtung der Regionalpolitik, indem sie mit dem nötigen Know-how Innovation schafft und fördert. Zudem besteht durchaus die Möglichkeit, die kantonale klassische Wirtschaftsförderung an die Stiftung zu delegieren.

Insgesamt können mit der postulierten Positionierung der Stiftung Mehrfach-Synergien genutzt werden.

Die Rolle der Kantone besteht darin, über die Einsitznahme im Stiftungsrat die Aktivitäten der Stiftung zu überwachen und darüber mitzubestimmen. Zudem besteht für die Kantone die Möglichkeit, über Tripartite Organe die Zusammenarbeit mit der Stiftung zu fördern.

SBS plädiert für die Gründung eines stark positionierten Instrumentes für die neue Regionalpolitik. Eine verwässerte, konturlose Stiftung wird entschieden abgelehnt. SBS fordert die Gründung einer Stiftung „Schweizerisches Kompetenzzentrum für Regionalentwicklung“.

C.4 Bedeutung der Seilbahnen als Entwicklungsinfrastruktur

Die Seilbahnen bilden einen zentralen Teil touristischer Wertschöpfungssysteme in der alpinen Tourismuswirtschaft (s. oben). Dank den Seilbahnen ist es möglich, in den Alpenregionen nachhaltige Lebens- und Kulturräume zu erhalten. Es konnte empirisch verschiedentlich nachgewiesen werden, dass die Seilbahnen der Motor für die touristische Entwicklung in den Alpen schlechthin sind. Sie sind unverzichtbarer Bestandteil dieser touristischen Wertschöpfungssysteme (s. Abschnitt B.2).

Gesetzesartikel Seilbahnen

Aufgrund der ausgewiesenen zentralen Bedeutung der Seilbahnen fordert SBS die Aufnahme eines speziellen Gesetzesartikels zu Gunsten der finanziellen Unterstützung der Seilbahnen.

Gemäss Artikel 13 des Gesetzesentwurfs sollen auch in Zukunft Finanzhilfen an die Entwicklungsinfrastrukturen geleistet werden, wenn diese Bestandteil eines Wertschöpfungssystems sind.

Das ARE, als nationale Institution für Raumentwicklung, Raumplanung und Verkehr benutzt diesen Begriff nicht. Im Verständnis der Berggebiete, gestützt auf das IHG, kann unter dem Begriff Entwicklungsinfrastruktur die folgende, nicht abschliessende Aufzählung verstanden werden: Seilbahnen, Eisbahnen, Eishallen, Tennishallen, Kulturpfade, Wanderwe-

ge, öffentlicher Verkehr, Strasseninfrastruktur, Schauglase-
rei, Schaukäserei u.s.w.

Diese Auswahl an sogenannten Entwicklungsinfrastrukturen illustriert, dass darunter alles verstanden werden kann und aus der Sicht von SBS auch so verstanden werden muss. SBS plädiert entschieden dafür, dass Artikel 13, Abs. 1, lit. b, wie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen, in das definitive Gesetz aufgenommen wird.

C.5 Finanzierung des Stiftungskapitals

Die Finanzquellen für das Stiftungskapital sind gemäss Vernehmlassungsbericht des seco völlig unklar und, was noch problematischer ist, nicht gesichert. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein Teil der IHG-Darlehen nicht zurückbezahlt wird. Dies führt bereits zu einer gekürzten Kapitalausstattung der geplanten Stiftung. Die Kantone werden durch verschiedene finanzpolitische Massnahmen des Bundes belastet. Es ist in der heutigen und zukünftigen Finanzsituation der Kantone nicht damit zu rechnen, dass von dieser Seite bedeutende Finanzmittel in die Stiftung fliessen werden. Gemäss Vorschlag des seco leistet der Bund einen Beitrag von 1,5 Milliarden Franken an das Stiftungskapital. Der Bund will die Finanzierung des Stiftungskapitals auf über zwanzig Jahre verteilen, sodass das kumulierte Kapital bis ins Jahr 2030 geäufnet sein soll. Zusätzlich wird von den Kantonen gefordert, ihre bisherigen IHG-Unterstützungen in Zukunft bis ins Jahr 2030 in die Stiftung zu leiten.

Dieser Finanzierungsmechanismus ist kompliziert, politisch nicht mehrheitsfähig und deshalb abzulehnen. Zudem ist das Stiftungskapital nachweisbar zu tief angesetzt. Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell lässt vermuten, dass der Bund auch hier in erster Linie Kosten einsparen will.

SBS lehnt Sparvorhaben des Bundes entschieden ab, welche auf Kosten der Regionalpolitik gehen. Die zur Zeit gewährten Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der heutigen Regionalpolitik sind mit der NRP fortzuschreiben. Sämtliche Finanzmittel des Bundes aufgrund der heutigen Instrumente der Regionalpolitik sind in die Stiftung „Schweizerisches Kompetenzzentrum für Regionalpolitik“ als Stiftungskapital zu integrieren.

Die Berechnung des Stiftungskapitals erfolgt auf der Basis der heutigen Instrumente der Regionalpolitik:

	IHG	RegioPlus	Bonny	innotour	Total
Mio CHF	3'000	70	92	70	3'232
Laufzeit Jahre	30	10	30	8	-
Mio pro Jahr	100	7	3	9	119

Aus dieser tabellarischen Zusammenstellung geht hervor, dass die beiden regionalpolitischen Instrumente „Bürgschaft für Gewerbebetriebe im Berggebiet“ und „INTERREG“ nicht berücksichtigt sind. Werden diese beiden Instrumente in die

Berechnung mit einbezogen, ergäbe dies jährliche Finanzhilfen von weit über 120 Mio Franken.

FINANZIERUNGSMODELL DES STIFTUNGSKAPITALS

Die Stiftung „Schweizerisches Kompetenzzentrum für Regionalentwicklung“ ist mit einem Kapitalstock auszustatten, der einen Ertrag von rund 120 Mio. Franken pro Jahr generiert.

Dies entspricht der jährlichen Finanzhilfe der bisherigen regionalpolitischen Instrumente, welche in der Stiftung fusioniert werden.

Das Stiftungskapital ist bis ins Jahr 2010 zu äufnen und wird vom Bund vorfinanziert. Die noch ausstehenden Darlehensrückzahlungen des IHG-Fonds fliessen demnach an den Bund zurück und nicht wie im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagen in die Stiftung. Dieses Finanzierungsmodell erfordert auf Bundesebene zweckgebundene, zeitlich limitierte Massnahmen, um das Stiftungskapital generieren zu können (Spezialfinanzierung).

Mit diesem Finanzierungsmodell wird gewährleistet, dass die Stiftung von Beginn weg ein resistentes Instrument ist, das finanzielle Sparprogramme des Bundes und der Kantone ausgleichen kann. Zudem erwachsen dem Bund keine längerfristigen Mehrkosten.

Die Kantone beteiligen sich an der NRP (kleinräumig) im selben Umfang wie im Rahmen des IHG. Das heisst, dass die Kantone ihre jährlichen Finanzhilfegelder entweder in das Stiftungskapital leiten oder sich jeweils zu 50% an Projekten

und Programmen beteiligen. Mit Beiträgen an das Stiftungskapital wären die Kantone demnach zu keinen weiteren Projektfinanzierungen verpflichtet.

FUNDRAISING DER STIFTUNG

Einer der grossen Vorteile der Stiftung ist die Möglichkeit, zusätzliches Kapital über Fundraising zu generieren. Diese Möglichkeit soll von der Stiftung konsequent verfolgt werden.

SBS fordert die Gründung einer Stiftung „Schweizerisches Kompetenzzentrum für Regionalentwicklung“ mit einem Stiftungskapital, das jährlich rund 120 Mio Franken Ertrag abwirft. Der Bund äufnet dieses Kapital über eine Vorfinanzierung bis ins Jahr 2010. Finanzhilfen für Projekte und Programme werden über die Zinserträge der Stiftung finanziert. Die Kantone beteiligen sich an der Äufnung des Stiftungskapitals oder leisten paritätische Finanzhilfen an Projekte und Programme.

C.6 Finanzierung von Programmen und Projekten

GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN AN EINZELUNTERNEHMUNGEN?

Bezüglich der Gewährung von Finanzhilfen muss die Stiftung insbesondere zwei Zwecke erfüllen. Zum Einen soll sie für neu zu gründende bzw. junge Unternehmungen *venture-capital* bereit stellen können. Zum Anderen muss die Stiftung aber auch eine Art Überbrückungsfinanzierung leisten

können. Das heisst, dass Unternehmungen in finanziellen Schwierigkeiten (Bilanzsanierungen in Überschuldungsfällen oder für das Abwenden von Konkursen) auf Finanzhilfen zurückgreifen können. Solche Unterstützungen der Stiftung sollen jedoch an klar definierte Bedingungen geknüpft werden (neue Businesspläne inkl. Finanzplänen, Restrukturierungsmaßnahmen zur Kostensenkung usw.).

Zudem plädiert der Verband Seilbahnen Schweiz dafür, dass solche Finanzhilfen an Einzelunternehmungen nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Es kann nicht weiterhin Aufgabe der Regionalpolitik sein, Subventionen mit der Giesskanne über alle Gesuchsteller zu verteilen.

Venture-capital, das innovativen bzw. in Schwierigkeiten geratenen Unternehmungen zugesprochen wird, kann als *rückzahlbare Darlehen* oder als *à-fonds-perdu* Beiträge gewährt werden. Hierfür müssen klare Spielregeln, analog dem heutigen IHG, aufgestellt werden. Einzelunternehmungen sollen prinzipiell eigenwirtschaftlich funktionieren.

FINANZHILFEN ALS À-FONDS-PERDU BEITRÄGE?

Der Vernehmlassungsbericht schlägt vor, die Finanzhilfen als *à-fonds-perdu* Beiträge zu entrichten. Es ist grundsätzlich fragwürdig, marktwirtschaftlich funktionierende Unternehmungen zu subventionieren. Solche Unternehmungen sollen mehrheitlich mit rückzahlbaren Darlehen unterstützt werden. Die Darlehen fliessen an den Bund zurück, um die Aufwendungen für die Äufnung des Stiftungskapitals tilgen zu kön-

nen. Neben diesen Darlehen soll es in begründeten Situationen aber auch möglich sein, an Unternehmungen à-fonds-perdu Beiträge entrichten zu können.

Anders soll der Finanzhilfemechanismus bei nicht profitorientierten Projekten und Programmen gestaltet werden. Für diese Bereiche sind à-fonds-perdu Beiträge zu gewähren. Es muss jedoch dringendst vermieden werden, dass solche Projekte längerfristig auf staatliche Zuschüsse angewiesen sind. Dies würde der grundsätzlichen Ausrichtung der NRP mit den Paradigmen Innovation, Wertschöpfung und Unternehmertum entgegenlaufen.

C.7 Enorme Bedeutung der Sektoralpolitiken

Im Zusammenhang mit der NRP ist auf die zentrale Bedeutung der Sektoralpolitiken hinzuweisen und hier speziell auf die Infrastrukturpolitik für die Regionen. Hinsichtlich der Neuausrichtung der Regionalpolitik auf die Kernbereiche Innovation, Unternehmertum und Wertschöpfungssysteme kommt der Infrastrukturpolitik des Bundes eine grosse Bedeutung zu. Eine gut funktionierende Infrastruktur ist eine wichtige Voraussetzung für den Auf- und Ausbau von Wertschöpfungssystemen. Ohne gut ausgebaute Basisinfrastruktur – Strasse, öffentlicher Verkehr, Schulwesen, Telekommunikation, Post – in strukturschwachen Regionen ist jede Regionalpolitik wirkungslos.

In diesem Zusammenhang macht SBS den Bundesrat darauf aufmerksam, dass diese Basisinfrastruktur als „service public“ zentrale Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung der schweizerischen Randregionen hat. SBS fordert vom Bundesrat die explizite Erwähnung des „service public“ im Bundesgesetz über die Regionalpolitik.

D Die Gesetzesartikel

Aufgrund der Ausführungen in den Kapiteln A bis C beantragt Seilbahnen Schweiz folgende Anpassungen der Gesetzesartikel zum Bundesgesetz über die Regionalpolitik.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Inhalt: Der Gesetzesartikel fasst die historisch gewachsene explizite Regionalpolitik unter einem Dach zusammen. Es werden zwei Gebietsperimeter vorgeschlagen: die Aufteilung in eine grossräumige und eine kleinräumige Regionalpolitik. Das Gesetz regelt die Gewährung von Finanzhilfen an inländische oder grenzüberschreitende Vorhaben.

Haltung SBS: Die Aufteilung in zwei Gebietsperimeter ist sinnvoll. Die Gewährung von Finanzhilfen hat sich aber nur auf die kleinräumige Regionalpolitik zu beziehen. Die grossräumige Regionalpolitik wird mittels guter Koordination zwischen Bund und Kantonen sowie den grenzüberschreitenden Gebietskörperschaften geregelt. Das zentrale Steuerungsinstrumentarium für die grossräumige Regionalpolitiken ist die Sektoralpolitik des Bundes.

Antrag SBS:

Streichen lit. a sowie Ergänzen lit. b

- a. ~~die eine kantonale, überkantonale oder nationale Ausrichtung haben oder die Zusammenarbeit in und unter den Agglomerationen und zwischen diesen und dem ländlichen Raum verbessern (grossräumige Regionalpolitik);~~
- b. die eine kommunale, überkommunale, regionale oder überregionale Ausrichtung haben und in Gebieten realisiert werden, die spezifische Entwicklungsprobleme und Entwicklungsmöglichkeiten

des Berggebietes und des ländlichen Raums aufweisen (kleinräumige Regionalpolitik).

Es sollen dadurch die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Gebiete stärken, zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen beitragen und einen Beitrag an die dezentrale Besiedlung des Landes leisten.

Art. 2 Grundsätze

Haltung SBS: Die Grundsätze der Regionalpolitik sind zu unscharf formuliert. Aus der Sicht SBS müssen die Konturen dieser Grundsätze besser ausgearbeitet werden. Insbesondere muss der Bund den Regionen eine flächendeckende qualitativ hochstehende Basisinfrastruktur im Sinn eines service public zusichern.

Antrag SBS:

Die Regionalpolitik beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a. das Berggebiet und der ländliche Raum mit nationaler und grenzüberschreitender Ausrichtung leisten eigenständige Beiträge zur Verbesserung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit.
- b. Die funktionsfähigen Agglomerationen und die regionalen Zentren bilden die Entwicklungsmotoren und koordinieren Projekte mit dem Berggebiet und dem ländlichen Raum über gemeinsame Netzwerke.
- c. Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung wird berücksichtigt.
- d. Die Kantone sind die zentralen Ansprechpartner des Bundes.
- e. Die Bundesstellen pflegen untereinander und mit in- und ausländischen Institutionen und Organisationen eine enge Zusammenarbeit.
- f. Bund, Kantone, Regionen und Gemeinden stimmen ihre raumwirksamen Sektoralpolitiken aufeinander ab.
- g. Der Bund leistet für das Berggebiet und den ländlichen Raum Unterstützung bezüglich der Basisinfrastruktur im Sinn eines flächendeckenden service public.

Art. 3 Finanzhilfen

Haltung SBS: Der Bund definiert hier abschliessend Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen. Mit dem in Kraft treten des Gesetzes werden die Spielräume für Abweichungen von Artikel 2 sehr eng. So gesehen werden sich insbesondere die Kantone an diesen Raster halten müssen. Zusätzlich werden die Kantone in Artikel 14 angehalten, Finanzeinlagen in eine zu gründende Stiftung zu tätigen. Das heisst, dass den Kantonen diese Mittel nicht mehr direkt zur Verfügung stehen, um kantonale oder überkantonale Projekte zu fördern.

Zusammenfassend ist der Gesetzesentwurf als Ganzes eine starke Zentralisierung der Regionalpolitik. Dies verträgt sich aber nicht mit der grundsätzlichen Ausrichtung der NRP, wonach die Impulse und Initiativen bottom up erfolgen sollen. Dieser Ausrichtung soll entsprechend auch über die Mechanismen der Finanzhilfen Rechnung getragen werden.

SBS vertritt die Meinung, dass die Kompetenzkumulation beim Bund politisch, besonders bei den Kantonen, keine Mehrheit findet. Aus diesem Grund hat SBS ein alternatives Finanzierungsmodell vorgeschlagen (s. auch Abschnitt C.5 und C.6).

Antrag SBS:

- 1 Finanzhilfen können gewährt werden an die Vorbereitung, die Durchführung und die Evaluierung inländischer und grenzüberschreitender Initiativen, Programme und Projekte, die der kleinteiligen Regionalpolitik dienen. Das Schwergewicht der Gewährung von Finanzhilfen liegt auf der Umsetzung von Programmen und Projekten.
- 2 Finanzhilfen werden gewährt, wenn diese Vorhaben:
 - a. das unternehmerische Denken und Handeln in einem Gebiet fördern;
 - b. die Innovationsfähigkeit in einem Gebiet stärken;
 - c. regionale Potenziale ausschöpfen und Wertschöpfungssysteme auf- und ausbauen sowie erhalten.
 - d. Gebiete mit bescheidenen wirtschaftlichen Potentialen fördern;

- e. die Zusammenarbeit unter öffentlichen und privaten Institutionen verbessern oder
- f. der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agglomerationen und dem Berggebiet sowie dem ländlichen Raum dienen.
- g. den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung entsprechen.

Art. 4 Flankierende Massnahmen

Haltung SBS: Der Bund soll sich weitgehend auf koordinative Funktionen im weiteren Sinn der Regionalpolitik konzentrieren. Es ist weder die Aufgabe des Bundes, ein Monitoringinstrument für den Strukturwandel zu führen noch die Qualifizierung der Verantwortlichen für die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben vorzunehmen. Diese Massnahmen und Kompetenzen werden der zu gründenden Stiftung „Schweizerisches Kompetenzzentrum für Regionalentwicklung“ übertragen. Der Bund kann diese Aufgaben während der Übergangsfrist bis zur operativen Tätigkeit der Stiftung übernehmen.

Antrag SBS:

Der Bund trifft Massnahmen für:

- a. die Verbesserung der Koordination und der Zusammenarbeit zwischen der Regionalpolitik und den anderen Sektoralpolitiken des Bundes;
- b. die Koordination der Regionalpolitik zwischen dem Bund und der Stiftung „Schweizerisches Kompetenzzentrum für Regionalentwicklung“;
- c. die Koordination zwischen Bund und der Stiftung zur Schaffung und den Betrieb eines Monitoringsystems über den regionalen Strukturwandel;
- d. die qualitative und quantitative Erhaltung und den Ausbau der Basisinfrastruktur in den Berggebieten und im ländlichen Raum.

Art. 6 bis 9 Grossräumige Regionalpolitik

Haltung SBS: Wie bereits im Abschnitt *C.1* erläutert, soll die Grossräumige Regionalpolitik im Gesetz zwar erwähnt werden, jedoch nicht mit expliziten finanziellen Fördermitteln unterstützt werden. Die finanziellen Fördermittel des Bundes sind auf die kleinräumige Regionalpolitik zu konzentrieren.

Die grossräumige Regionalpolitik soll ausschliesslich im Rahmen der Sektoralpolitiken gesteuert werden.

Art. 6 Förderschwerpunkte

Antrag SBS: Ersetzen.

Art. 6 Steuerung der Grossräumigen Regionalpolitik

- 1 Der Bund steuert und fördert die Grossräumige Regionalpolitik über die Sektoralpolitiken.
- 2 Die Grossräumige Regionalpolitik betrifft Gebiete mit kantonaler, überkantonaler oder nationaler Ausrichtung sowie Agglomerationen.

Art. 7 Rahmenkredit

Antrag SBS: Ersatzlos streichen.

Art. 8 Umsetzung

Antrag SBS: Ersatzlos streichen.

Art. 9 Evaluierung

Antrag SBS: Ersatzlos streichen.

Art. 10 Regionen

Haltung SBS: Es wird an dieser Stelle nochmals bekräftigt, dass sich die zukünftige Regionalpolitik auf das Berggebiet und den ländlichen Raum zu konzentrieren hat. SBS legt dabei Wert auf eine flexible und variable Definition der Gebietsgeometrie.

Antrag SBS:

- 1 Die kleinräumige Regionalpolitik konzentriert sich auf jene Gebiete, die spezifische Entwicklungsprobleme und Entwicklungsmöglichkeiten des Berggebietes und des ländlichen Raumes aufweisen. Diese können sich in der Schweiz und in grenzüberschreitenden Gebieten befinden. Die räumliche Geometrie ist dabei flexibel und variabel.
- 2 Die kleinräumige Regionalpolitik nutzt das Potential der Agglomerationen, indem sie die Zusammenarbeit mit Agglomerationen initiiert und pflegt.
- 3 Der Bund legt gestützt auf Vorgaben der Kantone diese flexiblen Gebiete fest.
- 4 Aus diesen Gebieten können Gruppen von Gemeinden, die geografisch und wirtschaftlich verbunden sind und das Ziel verfolgen, Aufgaben gemeinsam zu lösen, in Regionen zusammengefasst werden. Den bestehenden regionalen Strukturen ist Rechnung zu tragen, soweit sich diese zur Erfüllung des Zwecks dieses Gesetzes eignen.
- 5 In Gebieten mit bescheidenen wirtschaftlichen Potentialen können auch Initiativen, Programme und Projekte unterstützt werden, die nur eine lokale oder kommunale Ausrichtung haben. Diese Gebiete werden zwischen Bund und Kantonen festgelegt.

Art. 11 Stiftung

Haltung SBS: Für Seilbahnen Schweiz ist die Gründung einer Stiftung zur Finanzierung der Regionalpolitik eines der Kernelemente der NRP. So wie die Stiftung im Gesetzesentwurf skizziert ist, macht sie aber wenig Sinn. SBS fordert eine starke Stiftung mit weitgehenden Finanz- und Fachkompetenzen (s. Abschnitt C.3, C.5 und C.6). Die Stiftung konstituiert sich als „Schweizerisches Kompetenzzentrum für Regio-

nalentwicklung“. Mit der Errichtung einer solchen Stiftung können die Verantwortlichkeiten für die Regionalpolitik konsequent entflochten werden.

Antrag SBS:

- 1 Zur Umsetzung der Regionalpolitik errichtet der Bund unter dem Namen „Schweizerisches Kompetenzzentrum für Regionalentwicklung“ eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2 Der Sitz der Stiftung und der Standort der Geschäftsstelle müssen in der Schweiz liegen. Der Stiftungssitz und die Geschäftsstelle können sich an unterschiedlichen Standorten befinden.
- 3 Die Bestimmungen über die Stiftungsorgane, die internen Zuständigkeiten, das Verfahren und die Aufsicht über die Stiftung sind im Anhang geregelt.

Art. 12 Aufgaben

Haltung SBS: Die Stiftung „Schweizerisches Kompetenzzentrum für Regionalentwicklung“ ist die nationale Drehscheibe und Koordinationsstelle der Neuen Regionalpolitik. Um die Aufgaben wahrnehmen zu können, ist sie mit den notwendigen Ressourcen auszustatten.

Antrag SBS:

- 1 Die Stiftung gewährt die Finanzhilfen für Vorhaben der Regionalpolitik.
- 2 Die Stiftung pflegt die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Regionen.
- 3 Die Stiftung errichtet und pflegt ein Wissens-Netzwerk im Bereich der Regionalentwicklung. Sie ist das nationale Kompetenzzentrum für Standortmanagement und Tourismus. Sie ist die zentrale Stelle für den Wissens-Transfer von Hochschulen in die Regionen.
- 4 Die Stiftung unterstützt die Regionen in Strategiefragen und bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben.
- 5 Die Stiftung führt das nationale Monitoringinstrument bezüglich der Wirkung von gewährten Finanzhilfen.

- 6 Die Stiftung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Agglomerationen und den Regionen.

Die Absätze 3 – 6 des Gesetzesentwurfs können gemäss Vorschlag des EVD als Artikel 7 – 10 übernommen werden.

Art. 13 Bedingungen und Einschränkungen

Haltung SBS: Grundsätzlich sollen die Sektoralpolitiken des Bundes den Anliegen des Berggebietes und des ländlichen Raums Rechnung tragen. Insbesondere dann, wenn es sich um den Erhalt und den Ausbau von Basisinfrastrukturen handelt.

In diesem Sinn beantragt SBS eine Änderung von Abs. 1, lit. c.

Bezüglich der Finanzierung des Stiftungskapitals postuliert SBS eine alternative Lösung zum Vorschlag des Gesetzesentwurfs (s. Abschnitt *C.5* und *C.6* sowie *Artikel 14*). Die Kantone können sich am Stiftungskapital beteiligen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Damit muss der Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden.

Antrag SBS:

1

- c. sie beachtet die raumrelevanten Ziele des Bundes und der Raumplanung

2 streichen.

Art. 14 Neu: Seilbahnen

Haltung SBS: Die Seilbahnen als zentrale Entwicklungsinfrastruktur für touristisch ausgerichtete Regionen wird im Bundesgesetz über die Regionalpolitik explizit erwähnt.

Antrag SBS: Neuer Artikel 14 Seilbahnen

- 1 Seilbahnen gehören für touristisch ausgerichtete Berggebiete zur Entwicklungsinfrastruktur. Sie sind Bestandteil von touristischen Wertschöpfungssystemen.

- 2 Seilbahnen erhalten Finanzhilfen wenn sie die Grundsätze nach Artikel 2 und die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 2 erfüllen

Art. 15 Stiftungskapital

Haltung SBS: Wie bereits in Abschnitt C.5 beschrieben, soll das Stiftungskapital vom Bund spezialfinanziert werden. Grundsätzlich kommen dafür verschiedene Finanzquellen in Frage. Eine Möglichkeit ist die zeitliche limitierte und zweckgebundene Erhöhung der Mehrwertsteuer. Eine weitere Variante ist die befristete Erhöhung der direkten Bundessteuer. SBS fordert die Errichtung eines Stiftungskapitals bis ins Jahr 2010. Das Kapital soll einen durchschnittlichen Ertrag von rund 120 Mio Franken pro Jahr abwerfen.

Antrag SBS:

- 1 Das Stiftungskapital wird gebildet aus einer zeitlich limitierten Erhöhung der Mehrwertsteuer.
- 2 Das Stiftungskapital wird bis ins Jahr 2010 geüfnet und wird vom Bund vorfinanziert. Der jährliche Kapitalertrag der Stiftung beträgt rund 120 Mio. Franken.
- 3 Die Kantone und allfällige Dritte können sich an der Finanzierung des Stiftungskapitals beteiligen.

Art. 16 Betriebsmittel

Antrag SBS:

- 1 Die Stiftung finanziert ihre Aufgaben ab dem Jahr 2011 ausschliesslich über die Kapitalerträge.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

Antrag SBS:

- 1 Bis zum Jahr 2010 finanziert der Bund die Aufgaben der Stiftung aus dem ordentlichen Bundeshaushalt und den Darlehensschuldern auf Grund des IHG.

